

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG



Nr. 9

Penzberg, den 25. Juni 2009

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert

INHALTSVERZEICHNIS:

- Wassergesetz; Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wölfl Nord“ und „Wölfl Nord II“, Penzberg, in den Stocksee
- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für die Grundstücke Niestlweg 1 bis 9; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Ziff. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 1081/15 TF der Gemarkung Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Wassergesetz;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wölfl Nord“ und „Wölfl Nord II“, Penzberg, in den Stocksee

Die Stadt Penzberg hat für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wölfl Nord“ und „Wölfl Nord II“ in zwei namenlose Gräben, welche nach kurzer Fließstrecke in den Stocksee münden, beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Vor Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich. Im Zuge des Verfahrens wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei wurden fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Außerdem wurden im Zuge des Verfahrens durch verschiedene Behörden Stellungnahmen abgegeben; in den Stellungnahmen wurden Auflagen für den Erlaubnisbescheid vorgeschlagen.

Nach Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet statt am

Montag, 06.07.2009 um 9:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Penzberg in Penzberg, Karlstraße 25 (großer Sitzungssaal im 1. Obergeschoss, Zi.-Nr. A/1.10).

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, dieser hat seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

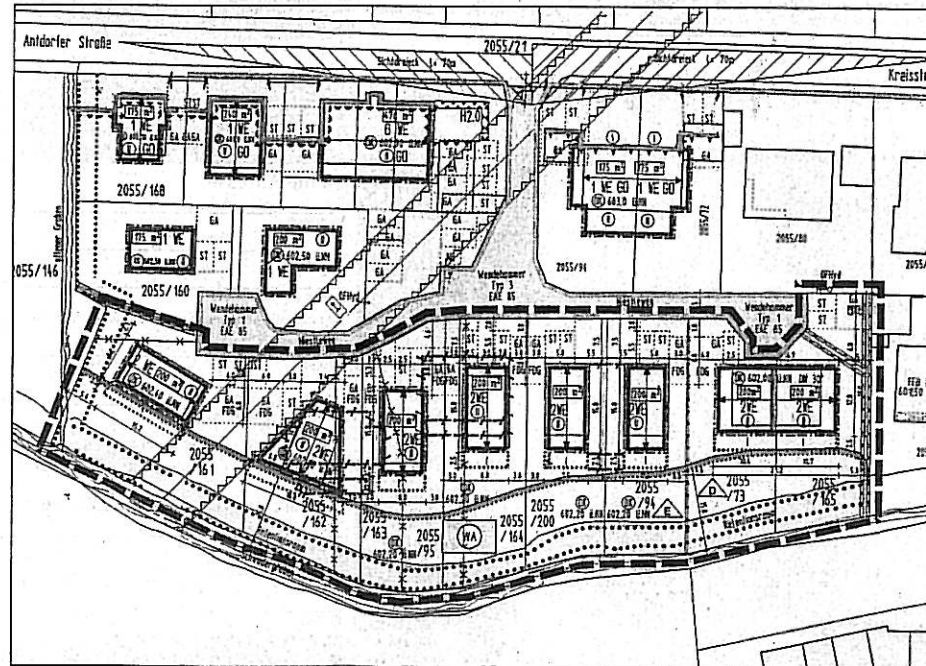
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten am dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ für die Grundstücke Niestlweg 1 bis 9; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 16.06.2009 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer

Straße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 2055/161 bis 165, 2055/73, 2055/94 und 2055/95, Niestlweg 1 bis 9, gemäß dem nachfolgend dargestellten Änderungsentwurf vom 02.06.2009 angeordnet.

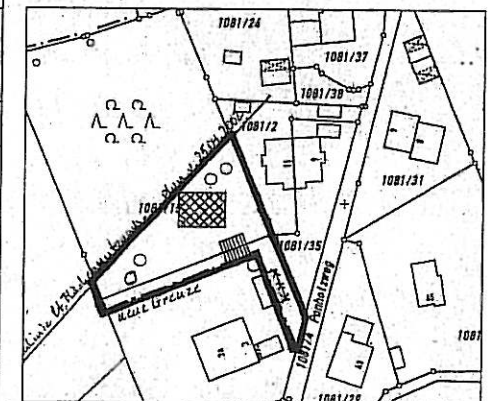
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Antdorfer Straße“ einschließlich der Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Ziff. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 1081/15 TF der Gemarkung Penzberg; öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung vom 29.04.2009 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1081/15 der Gemarkung Penzberg angeordnet.

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 18.06.2009

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister